

Betriebsbedingungen Testlizenz NEXIS Plattform

Bedingungen der Nexis GmbH für das Nutzen des Produkts „NEXIS Plattform“ zu Testzwecken

Stand: 22.10.2026 | **Status:** Bestätigt

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand dieser Bedingungen	1
§ 2 Umfang der Nutzungsberechtigung	1
§ 3 Pflichten des Lizenznehmers	2
§ 4 Mängelrechte	3
§ 5 Laufzeit und Beendigung	3
§ 6 Sonstige Bestimmungen	3

§ 1 Gegenstand dieser Bedingungen

- (1) Die Nexis GmbH mit Sitz in Regensburg (nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt) ist ausschließliche Nutzungsrechtsinhaberin an dem Standardsoftwareprodukt „NEXIS Plattform“ (nachfolgend „Software“) und überträgt dem Kunden (nachfolgend „Lizenznehmer“) Nutzungsrechte (Lizenzen) ausschließlich zu temporären Testzwecken (z. B. Durchführung eines zeitlich begrenzten Proof of Concepts) an der Software gemäß den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der Lizenznehmer erklärt sein Einverständnis mit der Geltung dieser Betriebsbedingungen durch die Unterzeichnung dieser Bedingungen oder durch die Installation der Software.
- (3) Die in diesen Betriebsbedingungen enthaltenen Regelungen gehen allen abweichenden oder ergänzenden Regelungen des Lizenznehmers, insbesondere in dessen AGB, Einkaufsbedingungen, Bestellungen oder sonstigen Schriftstücken, vor. Der Lizenzgeber widerspricht hiermit zudem ausdrücklich allen diesen Lizenzbedingungen entgegenstehenden Regelungen.

§ 2 Umfang der Nutzungsberechtigung

- (1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, befristetes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das kein Recht zur Einräumung von Unterlizenzen enthält, nach den nachfolgenden Regelungen gemäß § 2 Abs. (2) bis (7) ein.
- (2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software im Rahmen des normalen, bestimmungsgemäßen Gebrauchs für die vom Lizenzgeber schriftlich vorab mitgeteilten

Softwaremodule, Lizenzierungsvariante und maximale Anzahl an Lizenzen zeitlich beschränkt zu Testzwecken einzusetzen, also bestimmungsgemäß zu installieren und ablaufen zu lassen. Es dürfen keine produktiven Ergebnisse (z. B. Datenauswertungen, Modellierungsergebnisse, Berichte, ...) für Geschäftszwecke des Lizenznehmers oder für die Geschäftszwecke von Firmenkontakten oder Kunden des Lizenznehmers erarbeitet werden.

- (3) Andere Nutzungsarten sind nicht vom Nutzungsrecht umfasst. Insbesondere darf die Software nicht an Dritte vermietet, veräußert, verschenkt oder verliehen werden.
- (4) Der Lizenznehmer darf von der ihm elektronisch überlassenen Software eine Sicherungskopie erstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Zahl der Sicherungskopien ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Sicherungskopie ist vor Zugriff Dritter zu schützen, als solche zu kennzeichnen und mit dem Urhebervermerk des Lizenzgebers zu versehen.
- (5) Der Lizenznehmer ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software nicht befugt. Insbesondere verbleiben alle anderen Nutzungsrechte beim Lizenzgeber und eine weitergehende Verwertung, insbesondere eine Veränderung, Dekompilierung oder eine Umkehrentwicklung, ist nicht gestattet. Auch eine Entfernung des Herkunftsnachweises ist unzulässig. Der Lizenznehmer ist zudem nicht befugt, vorhandene Schutzmechanismen der Software, die gegen unberechtigte Nutzung angebracht wurden (Kopierschutz), zu entfernen oder zu umgehen. Urheber- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der überlassenen Software dürfen weder entfernt noch verändert werden. Die Rechte aus §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt.
- (6) Jede Nutzung der überlassenen Software durch den Lizenznehmer über das vereinbarte Maß hinaus, insbesondere die Nutzung zu produktiven Zwecken (§ 2 Abs. (2)), gilt als vertragswidrige Handlung und muss dem Lizenzgeber vom Lizenznehmer innerhalb von fünf (5) Werktagen mitgeteilt werden. Eventuelle urheberrechtliche Ansprüche des Lizenzgebers bleiben hiervon unberührt.
- (7) Im Falle des Verstoßes gegen die Betriebsbedingungen vereinbaren die Parteien unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 €. Diese Vertragsstrafe wird mit Bekanntwerden des Verstoßes sofort fällig. Zudem behält sich der Lizenzgeber die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor.

§ 3 Pflichten des Lizenznehmers

- (1) Wird die Software beim Lizenznehmer betrieben, ist er verpflichtet, eine funktionsfähige und ausreichend dimensionierte Hard- und Softwareumgebung, wie sie vom Lizenzgeber empfohlen wird, für die Software vorzuhalten. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers.
- (2) Der Lizenznehmer muss alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um einen unbefugten direkten oder indirekten Zugriff Dritter auf die Software und Unterlagen zur Software zu verhindern.

§ 4 Mängelrechte

Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel oder Herstellergarantien, da es sich um eine Testlizenz der Software handelt.

§ 5 Laufzeit und Beendigung

- (1) Die Laufzeit der Nutzungsberechtigung (Testlizenz) beträgt maximal 30 Tage und beginnt mit dem Aktivieren der Lizenzen durch den Lizenzgeber (z. B. nach der Erstinstallation). Die Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils weitere 30 Tage, sofern der Lizenzgeber die weitere Nutzung nicht durch schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer untersagt.
- (2) Bei Beendigung des Bereitstellungszeitraums ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche vorhandenen Originaldatenträger, Kopien und Sicherungskopien der Vertragssoftware innerhalb von 7 Tagen zu vernichten, dem Lizenzgeber die Vernichtung schriftlich zu bestätigen und optional bereitgestellte Hardware zurückzugeben.
- (3) Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Lizenznehmer ist der Lizenzgeber zur außerordentlichen Kündigung der Lizenz berechtigt. Mit Zugang der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht an der Software.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Betriebsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien bemühen sich dann, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung eine angemessene Regelung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Gerichtsstand ist der Firmensitz des Lizenzgebers.
- (5) Dieser Vertrag ist in der deutschen Sprachfassung verbindlich.